

1. ENTEIGNUNGSSENTSCHÄDIGUNGEN
2. AKTIENRECHTLICHE VERANTWORTUNG DES FAKTISCHEN ORGANS
3. AUSWIRKUNGEN DES FREIZÜGIGKEITS-ABKOMMENS FÜR DIE SCHWEIZ
4. MARKENSCHUTZ FÜR KMU'S
5. IN EIGENER SACHE

PETER PLATZER, Fürsprech & Notar

THEO STRAUSAK, Fürsprech & Notar

SAMUEL GRUNER, Fürsprecher

DR. SC. NAT. WERTHER LUSUARDI,
Patentanwalt, EPA

WALTER PRETELLI, Betriebsökonom HWV

HARALD RÜFENACHT, Fürsprech & Notar

CÉDRIC MOOSER, lic. iur.

CHRISTOPH MICHEL, Sekretariat

ANDREA STURZO, Sekretariat

BEATRICE TOGNELLI, Sekretariat

ALEXANDRA BLASER, Sekretariat

SARAH KELLER, Sekretariat

1. ENTEIGNUNGSSENTSCHÄDIGUNGEN

Zwecks Erfüllung seiner Erschliessungsaufgaben (Strassenerweiterungen, neue Trottoirs, Fusswege, öffentliche Leitungen, etc.) beansprucht das Gemeinwesen vielfach Land im Eigentum Privater. Es kann in Erfüllung öffentlicher Aufgaben privates Grundeigentum beanspruchen, um z.B. Schulhäuser oder Mehrzweckhallen zweckmässig zu platzieren. Zahlreich sind zudem hoheitlich verfügte Nutzungsbeschränkungen privater Liegenschaften.

Unter welchen Voraussetzungen sind derartige Eingriffe zulässig? Sind die Eingriffe zu entschädigen? In welchem Verfahren werden allfällige Entschädigungsansprüche durchgesetzt?

Im Rahmen des nächsten PSP-Apéros (siehe hinten "in eigener Sache") soll der jüngste Stand der Rechtsprechung zur vielfach kontrovers diskutierten Frage der Enteignungsentschädigung dargestellt werden.

Theo Strausak

2. AKTIENRECHTLICHE VERANTWORTUNG DES FAKTISCHEN ORGANS

Die Organhaftung nach Aktienrecht erfasst nicht nur die Mitglieder des Verwaltungsrates, sondern alle mit der Geschäftsführung betrauten Personen. Als mit der Verwaltung oder Geschäftsführung betraut im Sinne dieser Bestimmung gelten nicht nur Entscheidungsorgane, die ausdrücklich als solche ernannt worden sind, sondern auch Personen, die tatsächlich Organen vorbehaltene Entscheide treffen oder die eigentliche Geschäftsführung besorgen und so die Willensbildung der Gesellschaft massgebend bestimmen.

Das Bundesgericht hat in BGE 128 III 92 ff. eine Verantwortlichkeitsklage gegen den einzigen Verwaltungsrat einer AG gutgeheissen, welche sämtliche Aktien einer Holdinggesellschaft und über diese deren Tochtergesellschaft, welche später in Konkurs

geriet, übernahm. Dabei wurde die Haftung auch für diejenige Zeit bejaht, als der Beklagte noch gar nicht formell Verwaltungsrat der später konkursit gewordenen Tochtergesellschaft geworden war. Die Verurteilung wurde auf die Tatsache abgestützt, dass die Koordination der Geschäftsführung der beiden übernommenen Gesellschaften durch die übernehmende AG wahrgenommen wurde. Danach hat der Exekutiv-ausschuss der übernehmenden Gesellschaft die Geschäfte der später konkursit gewordenen Tochtergesellschaft weitgehend geleitet. Der Beklagte gehörte diesem Ausschuss als beratendes Mitglied an, nahm an dessen Sitzungen teil und war diesem Ausschuss als Verwaltungsrat überdies formell vorgesetzt. Das Bundesgericht hielt dafür, dass der Beklagte damit eine organtypische Stellung in der konkursit gewordenen Tochtergesellschaft einnahm und damit auch für Verantwortlichkeitsansprüche haftbar gemacht werden könne.

In der Praxis ist somit zu beachten, dass gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts auch Personen, welche formell nicht Verwaltungsrat oder Geschäftsführer einer AG sind, allenfalls zum faktischen Organ werden können. Dies ist insbesondere bei der Regelung der Kompetenzordnung bei Tochtergesellschaften zu berücksichtigen.

Samuel Gruner

3. AUSWIRKUNGEN DES FREIZÜGIGKEITS-ABKOMMENS FÜR DIE SCHWEIZ

Am 1. Juni 2002 ist neben 6 weiteren Abkommen das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EG sowie deren Mitgliedstaaten in Kraft getreten. Ziel des Freizügigkeitsabkommens ist es, den freien Personenverkehr zwischen den Vertragsstaaten zu gewährleisten. Für EU-Bürger hat dies in der Schweiz unter anderem konkret folgende Auswirkungen:

- Sie haben ein bedingtes Recht auf eine Aufenthaltsbewilligung und haben die Möglichkeit, bei Ver-

weigerung der Erteilung der Bewilligung bei einer gerichtlichen Instanz Beschwerde zu erheben.

- Sowohl die geographische als auch die berufliche Mobilität der Arbeitnehmer soll sichergestellt werden. EU-Bürger können somit in der Schweiz jederzeit die Arbeitsstelle oder den Wohnsitz beliebig wechseln.
- Sie haben einen Rechtsanspruch auf Familiennachzug.
- Für Arbeitsverhältnisse von höchstens 3 Monaten ist keine Aufenthalts-/Arbeitsbewilligung mehr notwendig. Für Arbeitsverhältnisse die mehr als 3 Monate aber weniger als ein Jahr dauern, wird eine Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung für die Dauer des Arbeitsverhältnisses ausgestellt. Für Arbeitsverhältnisse von über einem Jahr wird eine Daueraufenthaltsbewilligung für fünf Jahre erteilt. Die einzelnen Bewilligungen werden bei deren Ablauf gegen Nachweis eines Arbeitsverhältnisses erneuert.

Das Abkommen sieht eine stufenweise Öffnung des schweizerischen Arbeitsmarktes vor. Das hat zur Folge, dass trotz Inkrafttretens des Abkommens einzelne vorgesehene Änderungen zeitlich verzögert eingeführt werden. Dementsprechend sind die Arbeitsbewilligungen im Moment nach wie vor kontingiert. Die Lohn- und Arbeitsbedingungen werden kontrolliert und es herrscht der Inländervorrang. 2 Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens wird sowohl der Inländervorrang als auch die Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen aufgehoben. Nach 5 Jahren fallen dann auch die Kontingente weg womit der schweizerische Arbeitsmarkt erst einmal probe-weise geöffnet wird. Nach 12 Jahren soll der Arbeitsmarkt schliesslich definitiv geöffnet werden.

Cédric Mooser

4. MARKENSCHUTZ FÜR KMU'S

Wer hätte nicht schon von berühmten Marken gehört wie Coca-Cola oder IBM. Auch in den Medien wird immer wieder über sensationelle Markenfälle berichtet, so zuletzt über SWISSAIR/SWISS.

Aber trotz dieser Bekanntheit wird dem Markenschutz bei KMUs relativ wenig Beachtung geschenkt. Meist ist man sich des hohen Wertes der eigenen Firmenmarke oder der verwendeten Produkt- und Dienstleistungsmarken nicht bewusst. Dabei werden jährlich viel Zeit und Geld in die Werbung gesteckt, um die eigenen Produkte und Dienstleistungen unter einer bestimmten Marke - zumeist dem eigenen Firmennamen - bekannt zu machen.

Die böse Überraschung tritt dann auf, wenn eines Tages festgestellt werden muss, dass eine andere Firma, möglicherweise gar ein Konkurrent, eine identische oder doch ähnliche Marke registriert hat und nun auf seine besseren Rechte pocht. Dies kann dazu führen, dass die eigene Marke ersetzt oder eine substanzielle Zahlung geleistet werden muss, um die Marke weiterhin benutzen zu dürfen. Das Auswechseln einer Marke kann mit extrem hohen Kosten verbunden sein (neue Prospekte, Kataloge, Verpackungen u.s.w.) und führt auch zu einem beträchtlichen Imageverlust beim Kunden.

Deshalb ist für jedes KMU der Schutz der eigenen Marke ein Gebot. Schon bei der Gründung einer KMU sollte nicht nur die Zulässigkeit des Firmennamens, sondern auch schon seine zukünftige Verwendung als Marke abgeklärt werden. Viele Firmeninhaber sind der irrigen Auffassung, dass sie ihren Firmennamen auch ohne weiteres als Marke verwenden dürfen. Dies hängt aber davon ab, ob bereits ältere Markenrechte existieren.

Je nach Absatzgebiet der eigenen Produkte und Dienstleistungen sollten bei Markenabklärungen auch schon die wichtigsten Länder außerhalb der Schweiz mit einbezogen werden. Auch für bereits bestehende KMUs lohnt es sich, den Markenschutz auf die wich-

tigsten Absatzländer, eventuell auch nur geplante, zu erstrecken. Denn auch hier gilt: "Wer zuerst kommt, mahlt zuerst".

Dr. Werther Lusuardi

5. IN EIGENER SACHE

PSP Apéro – „**Enteignungsentschädigungen**“:
PSP lädt Interessierte zu einem Kurzvortrag und anschliessendem Apéro ein. Referent: lic. iur. Theo Strausak.

Die Teilnahme ist kostenlos. Gerne nehmen wir Ihre Anmeldung unter der Telefonnummer 032/622 50 50 entgegen (Platzzahl beschränkt).

Der **PSP Apéro** findet am **5. November 2002** statt. Wir empfangen Sie um **18.00 Uhr** in unserer Bibliothek an der Gurzelgasse 27 im ersten Stock.

In Zusammenarbeit mit dem **Künstlerhaus S 11**, Solothurn, können in unseren Büroräumlichkeiten Werke der beiden Künstler **Jill Wäber-Taylor** aus **Rodersdorf** und **Bruno Leus** aus **Flüh** besichtigt werden.

Interessierte sind eingeladen, am Apéritiv vom **2. November 2002, 18.30 Uhr**, im Beisein der Künstler teilzunehmen.

PSP PLATZER STRAUSAK GRUNER PARTNER 
